

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung baulicher Maßnahmen betreffend Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen**

Rechtsgrundlage: **§ 41 Abs. 1 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG)**

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ZUR FÖRDERUNG BAULICHER
MAßNAHMEN BETREFFEND KINDERBILDUNGS- UND –BETREUUNGSEINRICHTUNGEN MIT
KLEINKINDGRUPPEN UND KINDERGARTENGRUPPEN**

§ 1

Allgemeines und Grundsätze der Förderung

(1) Ziel dieser Förderrichtlinie ist der Ausbau von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen oder/und Kindergartengruppen sowie deren Erhaltung. Zur Erreichung dieses Ziels gewährt das Land als Träger von Privatrechten nach dieser Richtlinie Kostenbeiträge an förderungswürdige Personen nach § 2 für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen oder/und Kindergartengruppen, die solche Einrichtungen errichten oder erweitern, bestehende Einrichtungen sanieren, Räumlichkeiten für elementarpädagogische Zwecke adaptieren oder Voraussetzungen zur ganztägigen Führung bestehender Gruppen schaffen.

(2) Als Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie gelten Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG).

(3) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dieser Richtlinie müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung und allen einschlägigen Verordnungen entsprechen (hinsichtlich der Errichtung des Betriebs, der baulichen Gestaltung und Einrichtung, des Betriebes, der Gruppengröße, des Betreuungsschlüssels sowie des Personals).

(4) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dieser Richtlinie, die nach ihrem Konzept darauf ausgerichtet sind, ausschließlich Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsrechte in einem bestimmten Betrieb beschäftigt sind, können nicht gefördert werden.

(5) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(6) Der Einsatz der Fördermittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2

Förderungswürdige Personen

Förderungswürdig sind:

- a) Öffentliche und private Rechtsträger einschließlich natürlicher Personen, die volljährig, entscheidungsfähig sowie verlässlich sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkindgruppen oder/und Kindergartengruppen betreiben.
- b) Gemeinden, die einem Rechtsträger zum Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkindgruppen oder/und Kindergartengruppen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
- c) Natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme der Gemeinden, die einem Rechtsträger zum Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkindgruppen oder Kindergartengruppen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, unter der Voraussetzung, dass bei wirtschaftlicher Tätigkeit in anderen Bereichen eine Trennungsrechnung vorliegt und die Räumlichkeiten nicht für andere Zwecke nutzbar sind.

§ 3

Maßnahmen, für die Kostenbeiträge gewährt werden

(1) **Neu- oder Erweiterungsbauten** sowie der **Ankauf von Gebäuden** werden in einem Gebiet gefördert, in dem bisher noch keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkindgruppen und/oder Kindergartengruppen bestanden hat oder in dem die vorhandenen Betreuungsplätze nicht ausreichen, um alle in diesem Gebiet wohnhaften Kinder mit Betreuungsbedarf aufzunehmen. Sind bei einem Neu- oder Erweiterungsbau bzw. beim Ankauf von Gebäuden im Hinblick auf zu erwartende Zuwächse an Kindern mit Betreuungsbedarf Raumreserven vorgesehen, so ist dies im Förderungsantrag bekannt zu geben und ausführlich zu begründen.

(2) **Adaptierungen** eines bestehenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles werden in einem Gebiet gefördert, in dem bisher noch keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkindgruppen und/oder Kindergartengruppen bestanden hat oder in dem die vorhandenen Betreuungsplätze nicht ausreichen, um alle in diesem Gebiet wohnhaften Kinder mit Betreuungsbedarf aufzunehmen, wenn durch die Adaptierung eine bauliche Anpassung für elementarpädagogische Zwecke erfolgt. Sind bei einem Adaptierungsvorhaben im Hinblick auf zu erwartende Zuwächse an Kindern mit Betreuungsbedarf Raumreserven vorgesehen, so ist dies im Förderungsantrag bekannt zu geben und ausführlich zu begründen.

(3) Für **Sanierungen** einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkindgruppen und/oder Kindergartengruppen werden Kostenbeiträge gewährt, wenn durch die Sanierungsmaßnahmen eine wesentliche bauliche Verbesserung herbeiführt wird. Kostenbeiträge für Sanierungen werden höchstens alle fünf Jahre und frühestens 20 Jahre nach Fertigstellung des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteiles gewährt.

(4) Für die **Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung bestehender Gruppen** in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und/oder Kindergartengruppen werden Kostenbeiträge gewährt. Darunter fallen alle Maßnahmen, um bestehende Gruppen als Ganztagesgruppen führen zu können.

§ 4

Förderungsbemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Kostenbeiträge ist jener Aufwand, der sich bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausführung des betreffenden Vorhabens ergibt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Maßnahmen nach § 3 sind:

- a) die für das Vorhaben tatsächlich angefallenen Grundbeschaffungskosten, sofern diese nicht länger als 20 Jahre (ab Investitionsbeginn gerechnet) zurückliegen bzw. beim Ankauf von Gebäuden der auf den Grund entfallende Anteil des Kaufpreises;
- b) Errichtungskosten im Sinne der ÖNORM B 1801-1 bzw. beim Ankauf von Gebäuden der auf das Bauwerk entfallende Anteil des Kaufpreises, wobei die förderbaren Kosten pro Kubikmeter umbauter Raum mit den jeweils von der Landesregierung beschlossenen Baukostenobergrenzen für die Kategorie „Pflichtschulbauten ohne integrierte Turnhalle“ begrenzt sind. Diese Baukostenobergrenze wird nach Bewertungspunkten nach dem Kommunalgebäudeausweis um nachstehende prozentuelle Zuschläge erhöht, damit jene Mehrkosten, die durch eine besonders energieeffiziente bzw. bauökologische Bauweise entstehen, auch entsprechend gefördert werden können:

Kommunalgebäudeausweis ab 600 Bewertungspunkten → 3 %

Kommunalgebäudeausweis ab 650 Bewertungspunkten → 4 %

Kommunalgebäudeausweis ab 700 Bewertungspunkten → 5 %

- Kommunalgebäudeausweis ab 750 Bewertungspunkten → 6 %
- Kommunalgebäudeausweis ab 800 Bewertungspunkten → 7 %
- Kommunalgebäudeausweis ab 850 Bewertungspunkten → 8 %
- Kommunalgebäudeausweis ab 900 Bewertungspunkten → 9 %
- Kommunalgebäudeausweis ab 950 Bewertungspunkten → 10 %

- c) die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern nicht ein Vorsteuerabzug möglich ist und
- d) allfällige Miet- oder Anschaffungskosten von (provisorischen) Ersatzräumlichkeiten zur Betreuung von Kindern in der Bau- oder Sanierungsphase von Maßnahmen, die nach § 3 gefördert werden, wobei diese Kosten in die Baukostenobergrenze miteinzurechnen sind. Unter Miet- bzw. Anschaffungskosten fallen:

1. Kosten für den Ankauf der provisorischen Betreuungsräume;
2. Kosten für die Miete der provisorischen Betreuungsräume;
3. gesamte Errichtungskosten (für allenfalls erforderliche Um-, Aus-, Sanierungs-, Adaptierungs- und Aufstellungsarbeiten);
4. Kosten für Einrichtung, Außenanlagen und Planungsleistungen;
5. gesetzliche Umsatzsteuer, sofern nicht ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Ausgeschlossen sind insbesondere Kosten für Erschließungsarbeiten außerhalb des Aufstellungsareals, für künstlerische Ausgestaltungen von Gebäuden und Anlagen, Verbrauchsgüter für den laufenden Betrieb sowie Kosten für sonstige Aufwendungen, die gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstoßen.

- e) Von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen sind insbesondere die Kosten für:
1. Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals;
 2. Besichtigungsfahrten, Verpflegung und Bewirtung mit Ausnahme des Richtfestes und der Eröffnungsfeier;
 3. Strom, Wasser, Kanal, Müll, Heizung und Reinigung, die nach Inbetriebnahme (bzw. Fertigstellung) des Investitionsvorhabens anfallen;
 4. interne (Personal-)Kosten der Gemeinden für die Durchführung allfälliger Bauplanungs-, Bauleitungs- und Bauaufsichtsleistungen, welche für Investitionsvorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden, von Gemeinde-Immobilien-gesellschaften oder von sonstigen kommunalen Organisationen erbracht werden;
 5. Rechtsberatung und Beratungen bei der Investitionsfinanzierung;
 6. die Finanzierung, wie beispielsweise Bauzinsen.

(3) Wird eine Investitionskostenförderung im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gewährt, ist diese Förderung bei der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.

(4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 kann die Förderbemessungsgrundlage von der für die Förderabwicklung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung entsprechend gekürzt werden.

§ 5 Förderungsausmaß

(1) Für **Gemeinden** beträgt die Basisförderung für Maßnahmen gemäß § 3 **18 %** der Bemessungsgrundlage zuzüglich:

1. einem Zuschlag nach Gemeindegröße (gestaffelt nach Einwohnerzahl),
2. einem Zuschlag nach der Finanzkraftkopfquote der Gemeinde (siehe „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“) und
3. einem Zuschlag auf der Basis der erreichten Anzahl von Bewertungspunkten für energetisch, ökologisch hochwertige Bauweise bei Vorlage eines Kommunalgebäudeausweises.

(2) Für **alle anderen natürliche und juristische Personen** beträgt die Basisförderung für Maßnahmen gemäß § 3 **25 %** der Bemessungsgrundlage. Für Gemeinden, die in Räumlichkeiten von privaten Rechtsträgern zum Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen investieren, gilt der Fördersatz für Gemeinden gemäß Abs. 1 sinngemäß.

(3) Für im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2027 neu entstehende Gruppen beträgt die Basisförderung für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 bis zu einer maximalen Investitionshöhe von € 500.000 abweichend zu Abs. 1 und 2 **30%** der Bemessungsgrundlage. Maßgeblich ist das Datum des Baubescheids für die Errichtung, Erweiterung oder Adaption. Bei Bauvorhaben aus bestehenden und neuen Gruppen können auch die Kosten für gemeinschaftliche Räumlichkeiten angeführt werden. Die gesamte Investitionshöhe von max. € 500.000 pro Gruppe bleibt auch in diesem Fall bestehen.

(4) Die Förderung gemäß Abs. 3 kann nur gewährt werden, wenn die Gruppe, für die diese Förderung angesucht wird, in den letzten drei Jahren nicht bereits bestanden hat (z.B.: Wiederaufnahme nach Schließung).

(5) Der Förderungszuschlag nach der Gemeindegröße (gestaffelt nach der Einwohnerzahl) gemäß Abs. 1 Z. 1 beträgt

- bis 600 Einwohner → 10 %-Punkte
- bis 700 Einwohner → 9 %-Punkte
- bis 800 Einwohner → 8 %-Punkte
- bis 900 Einwohner → 7 %-Punkte
- bis 1.000 Einwohner → 6 %-Punkte
- bis 1.100 Einwohner → 5 %-Punkte
- bis 1.200 Einwohner → 4 %-Punkte
- bis 1.300 Einwohner → 3 %-Punkte
- bis 1.400 Einwohner → 2 %-Punkte
- bis 1.500 Einwohner → 1 %-Punkt

(6) Der Förderungszuschlag nach der Finanzkraftkopfquote gemäß Abs. 1 Z. 2 wird wie folgt gewährt:

Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote erhalten für jeden %-Punkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von ½ %-Punkt.

(7) Der Förderungszuschlag aufgrund der Bewertungspunkte des Kommunalgebäudeausweises gemäß Abs. 1 Z. 3 wird für Neubau-, Erweiterungsbau- und Generalsanierungsvorhaben (= umfassende Sanierung) wie folgt gewährt:

- Kommunalgebäudeausweis ab 600 Bewertungspunkten → 1 %-Punkt
- Kommunalgebäudeausweis ab 650 Bewertungspunkten → 1½ %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 700 Bewertungspunkten → 2 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 750 Bewertungspunkten → 2½ %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 800 Bewertungspunkten → 3 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 850 Bewertungspunkten → 3½ %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 900 Bewertungspunkten → 4 %-Punkte
- Kommunalgebäudeausweis ab 950 Bewertungspunkten → 4½ %-Punkte

Der Förderungszuschlag richtet sich nach dem endgültigen und bestätigten Kommunalgebäudeausweis, der gemeinsam mit der Endabrechnung vorzulegen ist. Dieser Kommunalgebäudeausweis ist von einer nicht in den Planungs- und Ausführungsprozess des jeweiligen Gebäudes eingebundenen Fachperson zu erstellen, wobei diese über einen „Befähigungsnachweis zum Umgang mit Kommunalgebäudeausweisen“ zu verfügen hat.

(8) Der bei der Förderungszusage festgelegte Fördersatz ist bei zeitlich länger andauernden Investitionsvorhaben beizubehalten, auch wenn sich der Zuschlag nach der Gemeindegröße oder nach der Finanzkraftquote zwischenzeitlich geändert hat.

§ 6

Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen der förderungswürdigen Personen nach § 2 gewährt werden. Für das Ansuchen ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden.

- a) Ansuchen nach § 3 Abs. 1, die Neu- oder Erweiterungsbauten betreffen, sind vor Umsetzung des Bauvorhabens zu stellen. Dem Ansuchen sind ein Bauplan und eine Baubewilligung beizulegen. Bei Ansuchen um Förderungen für den Ankauf von Gebäuden gemäß § 3 Abs. 1 ist ein unterfertigter Kaufvertrag, ein entsprechender Grundbuchsauszug sowie ein Schätzwertgutachten hinsichtlich des Grundstücks- und Bauwerkswertes beizulegen. Sollen Mietkosten von (provisorischen) Ersatzräumlichkeiten mitgefördert werden, so ist ebenso der Mietvertrag beizulegen. Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen (Finanzierungsplan).

b) Ansuchen nach § 3 Abs. 2 bis 4 sind spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu stellen.

(2) Im Ansuchen hat sich der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, dass er/sie

1. den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestatten und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,
2. der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen (auch die Vorlage von E-Rechnungen ist zulässig) samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben übermittelt,
3. beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird und
4. die gegenständliche Förderungsrichtlinie verbindlich anerkennt und die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 7 erteilt.

(3) Im Ansuchen hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin zur Kenntnis zu nehmen, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen verweigert oder behindert werden,
 5. die geförderte elementarpädagogische Einrichtung oder geförderte Betreuungsräumlichkeiten stillgelegt, aufgelassen oder zweckwidrig verwendet werden,
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden.
- b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b Strafgesetzbuch strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist

gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können übermittelt werden an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- d) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- e) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte

des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 8

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 9

Auszahlung der Kostenbeiträge

- (1) Die aufgrund dieser Richtlinie errechnete Förderung wird ausbezahlt, wenn
1. der Förderungswerber/die Förderungswerberin den Abschluss der Maßnahme(n) nach § 3 dem Amt der Landesregierung gemeldet hat,
 2. der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine mit entsprechenden Originalbelegen und Zahlungsnachweisen versehene Kostenaufstellung/Endabrechnung vorgelegt hat – die Vorlage von E-Rechnungen ist ebenfalls möglich – und
 3. die Nutzbarkeit für Betreuungszwecke des pädagogischen Aufsichtsorgans bestätigt wurde. Im Fall von Adaptierungen, Sanierungen und der Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung von Gruppen (§ 3 Abs. 2 bis 4) kann das Land auf die Vorlage dieser Bestätigung verzichten, wenn vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin andere geeignete Nachweise vorgelegt werden.

Macht der Förderungswerber/die Förderungswerberin seine/ihre Forderung nicht spätestens binnen drei Jahren nach Abschluss des Bauvorhabens (Fertigstellungsanzeige o.Ä.) entsprechend Z. 1 und 2 geltend, ist seine Forderung verjährt.

Ist eine Gemeinde Förderungswerberin, genügt bei allen Bauvorhaben eine Kostenaufstellung/Endabrechnung, die folgende Daten beinhaltet: Beleg-Nummer (gemäß Verbuchung im jeweiligen Gemeindehaushalt), Zahlungsdatum, bezahlter Betrag, Zahlungsempfänger und Zahlungszweck.

(2) Beträgt der voraussichtliche Förderbetrag insgesamt über € 100.000,--, so wird die Förderung in drei Teilbeträgen überwiesen. Die Teilbeträge werden in unterschiedlichen

Budgetjahren ausbezahlt. Förderungswerbende können maximal zwei Zwischenabrechnungen vorlegen, denen eine Kostenaufstellung mit Beleg-Nummer, Zahlungsdatum, bezahltem Betrag, Zahlungsempfänger und Zahlungszweck beizuschließen ist. Vor Überweisung des letzten Teilbetrags müssen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt sein.

(3) Auf Ansuchen kann allen privaten Rechtsträgern – unabhängig von der Höhe des voraussichtlichen Förderbetrags – nach Förderzusage eine Akontozahlung in Höhe von max. 30 % des Förderbetrags gewährt werden. Eine Akontozahlung kann im Fall einer Förderung von Neu- oder Erweiterungsbauten erst nach Baubeginn und im Fall von Adaptierungen und Sanierungen erst nach Vornahme erster Anpassungs-/Sanierungsmaßnahmen gewährt werden. Die Akontozahlung entspricht bei Förderbeträgen über € 100.000,-- der ersten Teilzahlung.

§ 10

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen von privaten Rechtsträgern sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken. Bei einer Rechtsträgerschaft von Gemeinden bzw. einem Förderantrag durch Gemeinden entfällt die Kennzeichnung.

§ 11

Rückzahlung von Kostenbeiträgen

(1) Werden geförderte Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen nach dieser Richtlinie bzw. geförderte Betreuungsräumlichkeiten stillgelegt, aufgelassen oder zweckwidrig verwendet, ist die gewährte Förderung unter Zugrundelegung einer 25-jährigen Verwendungsdauer bei Förderungen nach § 3 Abs. 1 bzw. einer 10-jährigen Verwendungsdauer bei Förderungen nach § 3 Abs. 2 bis 4 – gerechnet jeweils ab der Inbetriebnahme – aliquot zurückzuerstatten. Bei der Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung bestehender Gruppen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Richtlinie kann davon bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe abgesehen werden.

(2) Werden provisorische Betreuungsräume, deren Ankauf in Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 3 gefördert wurde, veräußert, reduziert der erzielte Verkaufserlös die Bemessungsgrundlage für die Förderung im Nachhinein. Eine Überzahlung ist zurückzuerstatten.

§ 12 Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage angeführten Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Bei der Durchführung der Förderungskontrollen sind das Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(3) Über jeden allenfalls durchgeführten Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle;
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens);
- c) Höhe der gewährten Förderung;
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen);
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des/der Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 13 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Richtlinie tritt am 1.1.2023 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft; davor ist sie zu evaluieren.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige „Richtlinie zur Förderung von baulichen Maßnahmen betreffend elementarpädagogische Einrichtungen“ vom 2.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021, außer Kraft. Verfahren, die am 1.1.2023 anhängig sind, sind nach der bisherigen Richtlinie abzuschließen.

(3) Werden provisorische Kindergartenräume, die nach der außer Kraft getretenen „Richtlinie über die Gewährung von Kostenbeiträgen für bauliche Maßnahmen und für die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Kindergartenbereich“ vom 23. Jänner 2019 als alleinige Maßnahme gefördert wurden, zweckwidrig verwendet oder aufgelassen, ist die gewährte Förderung unter Zugrundelegung einer zehnjährigen Verwendungsdauer – gerechnet ab der Inbetriebnahme – aliquot zurückzuerstatten. Bei angemieteten provisorischen Kindergartenräumen sind die für die Miete geleisteten Förderungen hiervon ausgenommen.